



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
(25-fach)

| | |
|----------|---------------|
| Betreff | GESETZENTWURF |
| ZI | 61-GE/19.85 |
| Datum: | 6. OKT. 1985 |
| | 9. OKT. 1985 |
| Verteilt | Kienz |

Dr. Kienz

| | | | |
|-------------------------|----------------------------|--------------|-----------|
| Ihre Zahl/Nachricht vom | Unsere Zahl/Sachbearbeiter | (0222) 65 05 | Datum |
| | Wp 56/85/Dr.Wa/Ob | 4195 DW | 3.10.1985 |

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Die Bundeskammer erlaubt sich, Ihnen in der Anlage eine Kopie ihrer an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichteten Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

J. farnleitner
Dr. Farnleitner

1 Anlage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A 1045 Wien
Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
IV-52.190/97-2/85 12.7.85 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 56/85/DrFa/SI (0222) 65 05
4278 DW Datum
30.9.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Note des BMGU beeindruckt sich die Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf eines UVP-Gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie noch im einzelnen begründet wird, sieht sich die Bundeskammer veranlaßt, den vorliegenden Entwurf zur Gänze abzulehnen. Wenn beabsichtigt ist, eine sogenannte "Umweltverträglichkeitsprüfung" zur Feststellung und Beurteilung der von bestimmten umweltbelastenden Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den menschlichen Lebensraum einzuführen, muß darauf hingewiesen werden, daß derartige Prüfungsverfahren in der österr. Rechtsordnung in vielfältiger Form bereits vorhanden sind. Es bedürfte also bloß einer Bestandsaufnahme, Vereinheitlichung sowie allfälliger Ergänzungen (zur Ausräumung festgestellter Lücken) der einschlägigen Regelungen, um eine fundierte Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens unter möglichst geringem zusätzlichen Verfahrens- und Zeitaufwand sicherzustellen.

- 2 -

Auch in anderen Ländern mit vergleichbarer Ausgangslage ist keineswegs daran gedacht, ein zusätzliches Prüfungsverfahren schablonenhaft auf die bereits vorhandenen Projektbewilligungsverfahren aufzustocken, sondern es wird in der Regel davon ausgegangen, mit punktuell eingreifenden Bestimmungen das Erfordernis der UVP in die bestehenden Regelungen harmonisch einzubauen. Nach diesem Modell ist insb die Umsetzung der in der EG-Richtlinie vom 14.5.1985, ENV 92, enthaltenen Grundsätze über die Gestaltung der UVP in den einschlägigen betroffenen Projektgenehmigungsverfahren in der BRD zu erwarten (vgl CUPEI, Umweltverträglichkeitsprüfung, DVBl 1985, 813); auch in der Schweiz erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der im Ermittlungsverfahren ohnedies vorgenommenen Projektbegutachtung. So kann erreicht werden, daß der im Wesenskern nicht unberechtigten Forderung nach (umweltbezogen) bereichsübergreifender Projektbeurteilung systemkonform mit bestehenden Rechtsinstrumenten entsprochen werden kann.

Es braucht wohl keiner besonderen Begründung, daß der harmonische Einbau der UVP in das geltende Regelungssystem im Einklang mit den Anforderungen der Verfahrensökonomie eine äußerst schwierige legistische Aufgabe darstellen würde. Leider zeigt sich an vielen Einzelheiten des Entwurfes, daß nicht einmal versucht wurde, eine solche Lösung zu finden, sondern bloß das in der täglichen umweltpolitischen Argumentation zwar häufig geforderte, aber in den rechtlichen Konturen bisher keinesfalls vollständig präzisierte, Schlagwort der UVP möglichst rasch und ohne großen Gesetzgebungsauwand realisiert werden sollte. Das im vorliegenden Entwurf verfolgte Modell setzt sich über die oben beschriebenen Harmonisierungsvorstellungen (ohne nähere Erklärung in den Erläuterungen) hinweg und will ein zeitlich und organisatorisch vom sonstigen Ermittlungsverfahren getrenntes Prüfungsverfahren etablieren, von dem ganz offensichtlich eine enorme Komplizierung, Verlängerung und Verteuerung betroffener Genehmigungsverfahren - mit entsprechend katastrophalen Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft in der Wirtschaft - zu erwarten wäre. Dem Entwurf ist aber nicht nur die gräßliche Vernachlässigung der Gebote sparsamer Verwaltungsführung und möglichst rascher Antragserledigung vorzuwerfen, sondern es werden darin neben zahlreichen legistischen

Mängeln (auf die auch bei Behandlung der einzelnen Bestimmungen noch näher eingegangen wird) gravierende Lücken in mehrfacher Hinsicht in Kauf genommen.

Obwohl also beispielsweise für gewerbliche Betriebsanlagen, ebenso wie für andere der im § 2 des Entwurfes aufgezählten Anlagentypen, bereits eine umfassende Prüfung der zu erwartenden Umweltbelastungen vor ihrer Errichtung vorgesehen ist, werden solche Anlagen durch die geplante Einführung einer zusätzlichen UVP geradezu diskriminiert, weil viele andere umweltbelastende Vorhaben einer UVP nicht unterworfen werden.

Insbesondere geht der Entwurf nicht auf jene öffentlichen Vorhaben ein, über die nicht in einem Genehmigungsverfahren entschieden wird, sondern die aufgrund anderer (amtswegig ergehender) Verwaltungsakte durchgeführt werden, wie zB (generelle) Akte der Planung, also mit Verordnungscharakter. Ebenfalls nicht erfaßt sind umweltrelevante Akte und Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, zB im Förderungswesen, in der Auftragsvergabe oder im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen. Im übrigen ist auch die im Entwurf vorgenommene Eingrenzung des verbleibenden Anwendungsbereiches der UVP auf die Kompetenzgrundlagen des Art 10 B-VG (siehe § 2 bzw S 8 der Erläuterungen) weder schlüssig noch umweltpolitisch befriedigend. So fallen potentiell umweltbelastende Großvorhaben in die Kompetenzbereiche nach Art 11 B-VG (zB bestimmte Schiffahrtsanlagen), nach Art 12 B-VG (Bodenreform, Elektrizitätswesen) sowie jedenfalls nach Art 15 B-VG (Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der nach der derzeit noch gültigen Rechtslage verfassungswidrig bundesgesetzlich geregelten Sonderabfallbeseitigungsanlagen sowie die nach den landesgesetzlichen Bau- und Luftreinhaltevorschriften zu beurteilenden Feuerungsanlagen) und werden daher einer UVP nach dem Entwurf nicht unterworfen.

Insgesamt ist festzustellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur den tagespolitischen Augenblickserfolg im Auge hat, ohne eine wirklich umfassende und gleichzeitig um den Ausgleich aller berührten Interessen bemühte Lösung zu versuchen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb im wesentlichen nur Anlagenprojekte aus dem Bereich der Wirtschaft der UVP unterworfen sein sollten, umweltrelevante Vorhaben anderer Art jedoch nicht. Auch bei Bereinigung der angeführten Lücken ist die Einführung eines gesonderten Prüfungsverfahrens jedenfalls abzulehnen und die Integration der UVP in bestehende Verfahren zu verlangen, soweit solche ohnedies zur Genehmigung der betroffenen Projekte durchzuführen sind.

Schließlich läßt der Entwurf vollkommen unbeantwortet, welche rechtlichen Konsequenzen sich mit dem Ergebnis einer UVP verbinden sollen, soweit die Prüfungsbereiche über die jeweils bestehenden materiellen Genehmigungskriterien hinausgehen. Die Erläuterungen lassen jeden Hinweis vermissen, ob und inwieweit allenfalls an eine Revision der diesbezüglichen Genehmigungsbestimmungen gedacht ist. Dies führt im übrigen in weiterer Folge zwangsläufig dazu, die in Genehmigungstatbeständen enthaltene Berücksichtigung widerstreitender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen bzw die Möglichkeit eines Interessensausgleichs (unbeschadet der daran geknüpften Rechtsfragen) ebenfalls zum Gegenstand der Begutachtung im Rahmen der UVP zu machen. Auch auf diese umweltpolitisch besonders heiklen Probleme reagiert der Entwurf in keiner Weise und überläßt es - offenbar konzeptlos - künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen, für eine Anpassung der betreffenden Rechtsvorschriften zu sorgen. Da sich aber mit einer Änderung der möglicherweise betroffenen Genehmigungstatbestände in verschiedensten Rechtsvorschriften weitreichende wirtschaftspolitische Konsequenzen verbinden können, sieht sich die Bundeswirtschaftskammer außerstande, zum Vorhaben einer UVP überhaupt abschließend Stellung zu nehmen, bevor Klarheit über sämtlich daraus folgende Gesetzgebungsnotwendigkeiten sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft bzw die Wirtschaftstreibenden gewonnen werden können.

Die Einführung der UVP auf Grundlage der dem Bund gemäß Art 10 Abs 1 B-VG zustehenden Materienkompetenzen führt im übrigen dazu, daß nicht ein Gesamtprojekt als solches, sondern nur dessen bundesgesetzlich erfaßbare Teilauspekte der Prüfung unterworfen werden könnten - ein geradezu skurriles Ergebnis der ungenügend überlegten Konzeption des vorliegenden Entwurfes. Dies führt zur Forderung nach zwingender und vollständiger Entscheidungs- und Verfahrenskonzentration bei allen der UVP unterworfenen Projektgenehmigungen. Auf die Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zum Vorhaben einer Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens (unser Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 23.9.1985, Zl RGp 207/85) darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Ob allerdings das in diesem Rahmen vorgeschlagene Modell zur Verfahrenskonzentration für eine gesamtprojektbezogene UVP ausreichend wäre, muß dahingestellt bleiben, weil dort die Entscheidungskompetenzen verschiedener Behörden unverändert weiterbestehen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen anschaulich, daß bei der Vorbereitung des ggst Gesetzentwurfes einige grundlegende Gesichtspunkte, die für die Einführung der UVP in die österr Rechtsordnung maßgeblich sein sollten, nicht ausreichend überlegt und beantwortet wurden.

Eine weitere Frage ist darin zu erblicken, daß der vorliegende Gesetzentwurf ganz offensichtlich als Verfahrensregelung gestaltet ist, ohne sich allerdings auf die Bedarfskompetenz gem Art 11 Abs 2 B-VG zu stützen. Da der Entwurf nach der Abgrenzung des Anwendungsbereiches gem § 2 in Verbindung mit den Erläuterungen (siehe S 8) lediglich auf Materienkompetenzen gem Art 10 Abs 1 B-VG beruht, müßte er allerdings den Anforderungen des Art 11 Abs 2 letzter Satz B-VG ("... zur Regelung des Gegenstandes erforderlich") entsprechen, was aber im Hinblick auf die angeführten Mängel durchaus zu bezweifeln ist und somit grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken begründet. Bei einer Einführung der UVP als besondere Ausgestaltung des AVG hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Vorbereitung bestimmter umweltrele-

vanter Projekte wären zahlreiche mit dem vorliegenden Entwurf verbundene kompetenzrechtliche Probleme (auf die bereits oben hingewiesen wurde) zu vermeiden und könnte an eine lückenlose Anwendung der UVP für Großprojekte jeglicher Kompetenzgrundlage gedacht werden. Die Formulierung des Art 11 Abs 2 B-VG ("soweit ein Bedürfnis nach Erlassung ...") erlaubt jedenfalls auch einheitliche Verfahrensvorschriften für begrenzte Anwendungsbereiche. Zweifellos müßte bei einer Ausgestaltung der UVP als Verfahrensgesetz der Entwurf neu überdacht und neben einer Harmonisierung der UVP mit bereits bestehenden Genehmigungsverfahren auch für eine Koordination mit dem derzeit noch in Diskussion stehenden Vorhaben eines Bürgerbeteiligungsverfahrens bzw der Verfahrenskonzentration gesorgt werden. Leider ist am vorliegenden Entwurf auch zu kritisieren, daß diese Koordinierung offensichtlich nicht ausreichend durchdacht wurde.

Weitere grundsätzliche Probleme verbinden sich mit der Betrauung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz mit der Durchführung der UVP bzw der Erstellung des UV-Gutachtens. Wenn auch nicht übersehen wird, daß bereits mit der Beschlüffassung über das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle dem Umweltbundesamt als nachgeordnete Dienststelle des BMGU die Aufgabe der Ausarbeitung einschlägiger Stellungnahmen zugewiesen wurde, ist schärfstens abzulehnen, daß ein Verwaltungsorgan (nämlich der Bundesminister) selbst zur Erstellung der UV-Gutachtens berufen werden soll, zumal dieses Gutachten keine politische Bewertung, sondern die objektive fachliche Beurteilung des Vorhabens erbringen soll (§ 6 Abs 2 des Entwurfes). Es wäre übrigens auch, staatspolitisch gesehen, alles andere als weitblickend, den Umweltschutzminister mit der Verantwortung für das Umweltgutachten in umweltpolitisch kontroversiellen Angelegenheiten zu belasten. Aber auch das Umweltbundesamt wäre nicht in der Lage, als unabhängiger Sachverständiger aufzutreten, weil es gem § 3 des BG über die Umweltkontrolle ausdrücklich nicht zur objektiven fachlichen Begutachtung, sondern zur einseitigen Wahrung von Umweltschutzinteressen bei seiner Gutachtenstätigkeit eingerichtet ist.

Bekanntlich verbinden sich mit der Weisungsgebundeheit amtlicher Sachverständiger zahlreiche ungeklärte, in der Rechtsliteratur heftig diskutierte Zweifelsfragen, denen im Interesse unumstrittener fahlicher Autorität der UVP tunlichst ausgewichen werden sollte. Es stellt sich nunmehr somit heraus, daß die seinerzeitige Präjudizierung des Gesetzgebers hinsichtlich der Festlegung der Aufgaben des Umweltbundesamtes ohne klare Vorstellungen von der Ausgestaltung der UVP voreilig erfolgt ist. Die Konstruktion des Umweltbundesamtes als weisungsgebundene nachgeordnete Dienststelle des BMGU wird das UV-Gutachten immer als politische Entscheidung erscheinen lassen, für die letztlich der Bundesminister verantwortlich ist. Es wird dabei niemals wirklich Gewähr bestehen (und daher die interessierte Öffentlichkeit auch nicht davon überzeugt werden können), daß diese Entscheidung stets nur von den Anforderungen der Umweltvorsorge (und nicht auch von anderen staatspolitisch relevanten Gesichtspunkten) getragen wird. Als Argument gegen hartnäckige Gegner eines, an sich nicht umweltgefährlichen Vorhabens (vgl zB den Fall des VOEST-OKI Projekts) wird sich nur ein von unabhängigen Experten erstelltes Gutachten durchsetzen können.

In diesem Zusammenhang stellt sich überhaupt die Frage nach der notwendigen Gewährleistung wissenschaftlicher Autorität im UV-Gutachten. Es steht wohl außer Zweifel, daß die bereichsübergreifende Prüfung der Umweltverträglichkeit bei kontroversiellen Großprojekten allerhöchste wissenschaftliche Qualifikation voraussetzt, die in Österreich - wenn überhaupt - nur wenige Gutachter erbringen können. Gerade diese Persönlichkeiten werden für den erst im Aufbau befindlichen Personalstand des Umweltbundesamtes kaum gewonnen werden können; sie werden aber auch als herangezogene Gutachter vielfach nicht zur Verfügung stehen, wenn sie bereits in einem früheren Verfahrensstadium (zB bei der Planung des Projektes, dessen Begutachtung im Auftrag von Behörden oder Privaten bzw für die UV-Erklärung) eingeschaltet waren. Auch diese Überlegungen erweisen überzeugend die Notwendigkeit einer harmonischen Integration der UVP in das nach den Vorschriften des

AVG ablaufende Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Projektes. Im Hinblick auf die hohen Gutachtenskosten wäre vor allem klarzustellen, inwieweit die UVP als Gutachten neben die im Ermittlungsverfahren ohnedies einzuholenden sonstigen Gutachten von Sachverständigen treten soll bzw. diese durch die UVP ersetzt werden können.

Abgesehen von den angeführten verfassungsrechtlichen, rechtspolitischen und verfahrensökonomischen Problemen sind von der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch schwerwiegende wirtschaftspolitische Auswirkungen zu erwarten. Jede Verstrenge rung der rechtlichen Bedingungen für Betriebsgründungen bzw. Innovationen bedeutet zwangsläufig einen Nachteil für österr Unternehmen im internationalen Wettbewerb, und zwar nicht nur unmittelbar im Außenhandel, sondern auch hinsichtlich der Attraktivität Österreichs gegenüber ausländischen Investoren. Die auch von der Volksanwaltschaft immer wieder gerügte Verfahrensdauer und die Kompliziertheit der behördlichen Genehmigungserfordernisse für betriebliche Anlagen stellt schon seit langer Zeit den Gegenstand drängender Forderungen der Bundeswirtschaftskammer dar. Diese haben bekanntlich im Jahre 1983 zu einer Zusage des Bundeskanzlers an Präs Ing Sallinger geführt, worin Bemühungen zur wirksamen Verfahrensvereinfachung zugesagt wurden. Als Ergebnis liegt bisher lediglich der, zwar begrüßenswerte, aber keinesfalls ausreichende Vorschlag für eine Verfahrenskonzentration im Rahmen der bereits erwähnten AVG-Reform vor; damit kann nämlich nicht einmal der, von einer allfälligen Verwirklichung der Vorhaben des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwartende, Mehraufwand im Genehmigungsverfahren annähernd aufgewogen werden - soll doch die Verfahrenskonzentration nach Aussage von Staatssekretär Löschnak bei der Enquête im Bundeskanzleramt am 9.9.1985 auf Kleinvorhaben beschränkt sein.

Auch anlässlich des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist somit auf die rasche Inangriffnahme der von mehreren Regierungsmitgliedern der Wirtschaft wiederholt in Aussicht gestellten Verfahrensver-

einfachung zu dringen; die beabsichtigte Einführung einer UVP bzw der damit verbundene Verfahrensaufwand für Behörden und Antragsteller läßt die Inangriffnahme wirksamer Abhilfemaßnahmen, zB durch Vorbereitung eines entsprechenden Gliedstaatsvertrages, besonders aktuell erscheinen. Jedenfalls wäre aber sicherzustellen, daß auch bei einer allfälligen Einführung der UVP unter Bedachtnahme auf ausländische Entwicklungen im internationalen Gleichschritt vorgegangen wird, um eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der österr Wirtschaft durch Kosten und Dauer der Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Dabei kann es nicht genügen, auf die Tatsache der Einführung einer UVP auch im Ausland schlechthin hinzuweisen, sondern wären im einzelnen die geplanten neuen Verfahrensschritte und ihr Anwendungsbereich mit den entsprechenden ausländischen Maßnahmen zu vergleichen. Leider läßt der vorliegende Entwurf bzw die Erläuterungen hiezu auch Überlegungen sowie Angaben in diesen wichtigen Punkt vermissen. Der lakonische Hinweis in den Erläuterungen auf das Bestehen der UVP in verschiedenen Ländern und auf die diesbezüglichen Beschlüsse der EG bzw OECD besitzt in diesem Zusammenhang somit überhaupt keine Aussagekraft. Detaillierte Informationen der geschilderten Art wären aber für eine verantwortungsbewußte Entscheidung bei Einführung einer derart weitreichenden Neuregelung und für die Beurteilung von deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der österr Wirtschaft unbedingt erforderlich.

Die Erläuterungen (Seite 8) bezeichnen zwar die mit der Vollziehung des UVP-Gesetzes verbundenen Kosten als "nicht unerheblich" und geben eine - ganz offensichtlich äußerst vage - Schätzung des erwarteten Sach- und Personalaufwandes an; auf die den Genehmigungswerbern erwachsenden Kosten wird aber überhaupt nicht eingegangen. Die vorstehend dargelegten wirtschaftlichen Zusammenhänge gebieten aber, diese Aufwendungen möglichst gering zu halten. Die bereits mehrmals geforderte Integration der UVP in das Genehmigungsverfahren wäre wohl das einzige Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Daneben wäre im Gesetz selbst klarzustellen, daß jedenfalls die Kosten des UV-Gutachtens von der Behörde selbst zu tra-

gen wären - wie aber nur den Erläuterungen (Seite 8) zu entnehmen ist; dazu bedürfte es wohl einer entsprechenden Einschränkung der §§ 75, 76 AVG.

Nach den Vorstellungen des Entwurfes soll die UVP durch Ausgestaltung als "partizipatives Verfahren" möglichste Bürgernähe aufweisen und durch Teilnahme aller Interessenten am Entscheidungsprozeß auch größtmögliche Akzeptanz der Entscheidung herbeiführen. Ähnliche Argumente werden auch für die Einführung des bereits erwähnten Bürgerbeteiligungsverfahrens ins Treffen geführt. Die Bundeswirtschaftskammer befürchtet eher, daß derartige Regelungen wirtschaftsfeindlichen Minoritäten ohne eigene Betroffenheit Gelegenheit zur unsachlichen Verzögerung und ernsten Behinderung auch umweltpolitisch unbedenklicher Projekte bieten könnten. Soweit es also zur Realisierung einer UVP samt Bürgerbeteiligung kommen sollte, wäre sicherzustellen, daß dem Rechtsmißbrauch (durch extensive Ausnützung formaler Verfahrensrechte) vorgebeugt werden kann.

Die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen haben wohl mit ausreichender Deutlichkeit aufgezeigt, daß sich mit einer Einführung der - in umweltpolitischen Diskussionen gerne schlagwortartig ohne klare inhaltliche Vorstellungen geforderten - UVP weitreichende Grundsatzprobleme verbinden, für die der vorliegende Entwurf keine oder bloß unzulängliche Lösungen bietet. Zwar scheinen die darin verfolgten Grundsätze der "Prävention, Transparenz, Partizipation und Gesamtschau" für eine brauchbare Arbeitshypothese geeignet, zahlreiche Grundfragen ebenso wie Einzelheiten der Realisierung läßt der Entwurf aber noch völlig ungeklärt, ohne eine für die gewerbliche Wirtschaft akzeptable Lösung anzubieten.

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt daher den vorliegenden Entwurf zur Gänze ab. Auch die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen unterstreichen, unbeschadet der vorangehenden grundsätzlichen Ablehnung, den unzulänglich durchdachten und unfertigen Charakter des vorgelegten Entwurfes:

Zu § 1

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfung "mittelbarer" Projekt-auswirkungen auf "die Lebensbedingungen der Menschen" auch die Auswirkungen des betreffenden Projektes auf volkswirtschaftliche bzw soziale Verhältnisse einbeziehen müßte. Der Arbeitsplatzsi-cherungseffekt eines Vorhabens könnte - bei bereichsübergreifen-der Betrachtung also (sonstige) Umweltbelastungen aufwiegen. Die-se und ähnliche Aspekte der Begutachtungsziele führen freilich zur - bereits in der Einleitung betonten - häufig äußerst kontro-versiellen Frage einer entsprechenden Anpassung der Genehmigungs-tatbestände bzw umgekehrt zur Beschränkung der UVP auf jene Be-reiche, die für die Genehmigung eines Vorhabens nach den jeweils maßgeblichen Bestimmungen tatsächlich relevant sind.

Soweit die UVP - nach der Konzeption des vorliegenden Entwurfes - nur im Rahmen der Materienkompetenzen des Bundes eingeführt wer-den soll, wären die daraus folgenden Zuständigkeitsgrenzen bei Festlegung der Begutachtungsziele jedenfalls zu beachten bzw von Fall zu Fall variieren.

Die Regelungskompetenz betreffend "die Pflege und die Erhaltung der Landschaft" liegt eindeutig bei den Bundesländern; dasselbe gilt für viele Bereiche der Umweltnutzung (zB durch Landwirt-schaft usw). Es ist jedenfalls zu bezweifeln, daß die sog "Mit-berücksichtigungsregel" bei der Anwendung der verfassungsrechtli-chen Kompetenztatbestände eine Einbeziehung dieser Bereiche in die UVP erlaubt, solange nicht auch im Rahmen konkreter Entschei-dungs- bzw Genehmigungstatbestände eine Berücksichtigung derarti-ger Gesichtspunkte vorgesehen ist. Abgesehen von der Beantwortung dieser verfassungsrechtlichen Frage ergibt sich aber auch das Problem, in welchem Verhältnis die einschlägigen Aussagen der UVP zu den entsprechenden Entscheidungen aufgrund der landesgesetzli-chen Vorschriften stehen; wenn auch (im Hinblick auf § 7 Abs 2) eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den Landesbehörden aus-zuschließen ist, würden Aussagen des UV-Gutachtens in Angelegen-

heiten des Landschafts- und Naturschutzes zweifellos als eine - aus föderalistischer Sicht - unerwünschte Bevormundung der zuständigen Landesbehörden angesehen werden müssen.

Zu § 2

Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der UVP zeigt anschaulich die bereits in der Einleitung kritisierte Bruchstückhaftigkeit der vorgeschlagenen Konzeption, die aus der Beschränkung auf Bundeskompetenzen gem Art 10 Abs 1 B-VG folgt. Allerdings wurde auch dieser Rahmen in der Aufzählung gem § 2 nicht eingehalten; dies gilt insb hinsichtlich der Anführung von "Kraftwerksanlagen" oder der "Anlagen zur Abfallbehandlung". Überhaupt ist bei den aufgezählten Anlagetypen keinesfalls vorauszusetzen, daß es sich durchwegs um "umweltbedeutsame Großvorhaben" handelt, wie in den Erläuterungen (S 11) behauptet wird. Bei sämtlichen der angeführten Anlagetypen (allenfalls mit Ausnahme von Z 6) sind auch Kleinvorhaben vorstellbar, die jedenfalls keiner UVP bedürften.

In der Einleitung dieser Stellungnahme wurde bereits auf die Probleme hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß die Anordnung der UVP den einzelnen Verwaltungsvorschriften überlassen ist. Daraus folgt die Möglichkeit, daß für ein Vorhaben auch mehrere UVP-Verfahren vorgeschrieben sein können. Dies führt zum - ebenfalls bereits einleitend geäußerten - Vorschlag, das UVP-Gesetz als Verfahrensgesetz zu gestalten; dieses könnte (bzw müßte sogar) selbst bestimmen, wann eine UVP durchgeführt werden soll. Selbstverständlich wäre dabei nur die Durchführung der UVP auf Vorhaben von außergewöhnlicher Relevanz für sämtliche (oder doch zahlreiche) Teilbereiche der menschlichen Umwelt vorzusehen; um den zweifellos erheblichen Kosten- und Zeitaufwand einer UVP zu rechtfertigen, müßten diese Einwirkungen in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht entsprechend nachhaltig und nicht bloß auf einen abgegrenzten örtlichen Bereich beschränkt sein. Bei einer Konzeption des UVP-Gesetzes als Verfahrensregelung wäre also vom Bedarfsgesetzgeber (unter Abgrenzung der vom

"Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften" betroffenen Regelungsbereiche) selbst anzugeben, wann - also für welche, allenfalls listenmäßig aufgezählten Projekttypen - eine UVP stattfinden soll. Allenfalls könnte eine solche Aufzählung auch einer Verordnung (des Bundes) überlassen bleiben, sodaß das UVP-Gesetz lediglich eine entsprechende Determinierung vorzusehen hätte.

Im Rahmen des § 2 wäre schließlich auch klarzustellen, inwieweit eine UVP für nicht anlagenbezogene Verwaltungsakte (insb umweltrelevante Verordnungen) durchgeführt werden soll. Aus § 3 Abs 2 kann jedenfalls keinesfalls Klarheit gewonnen werden, welche Verordnungen gemeint sein sollen; jedenfalls erscheint unverständlich, weshalb nur Verordnungen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens gem § 2 (also zur Errichtung der dort aufgezählten Anlagen usw) erforderlich sind und nicht auch sonstige Verordnungen, mit denen sich nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt verbinden, erfaßt werden.

Zusammenfassend ist zur Aufzählung des § 2 jedenfalls festzustellen, daß darin keine ausgewogene und sachlich begründete Liste von Großprojekten besonderer Umweltrelevanz geboten wird. Diese Aufzählung ist - nicht zuletzt im Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen - weder vollständig, noch handelt es sich andererseits bei den aufgezählten Anlagen durchwegs um potentielle Umweltgefährquellen. In diesem Zusammenhang werden insb Kleinwasserkraftanlagen, bestimmte Rohrleitungen oder Industrieanlagen unsachlich diskriminiert. In letzterem Zusammenhang ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der UVP hinsichtlich bestimmter Anlagen der Industrie unabhängig von der gewerberechtlichen Qualifikation (§ 7 GewO) bzw der Zugehörigkeit zur Sektion Industrie in der Handelskammer ausschließlich nach Kriterien außerordentlicher Umweltrelevanz zu beurteilen wäre.

Aus der bereits eingangs erwähnten Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zur beabsichtigten "Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens" seien folgende grundsätzlichen Überlegungen auch im vorliegenden Zusammenhang zur Diskussion gestellt:

Für Großprojekte von weitreichender Umweltrelevanz, die mehrere Umweltbereiche nicht bloß örtlich beschränkt erheblich belasten können, sollte ein allgemeines öffentliches Anhörungs- und Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden, das allerdings im Hinblick auf den mit der Organisation eines solchen "Hearings" verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand nur bei besonders umweltbedeutsamen Großprojekten abzuhalten wäre. Gleichzeitig könnten solche Projekte auch einer UVP unterworfen sein, wobei die Ergebnisse der Überprüfung bei der im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens vorgesehenen öffentlichen Anhörung zu diskutieren wären (über den Zeitpunkt von UVP und Anhörung siehe die Ausführungen bei § 5!). Da sich schwerlich vorstellen ließe, ein Bürgerbeteiligungsverfahren bzw die UVP bloß hinsichtlich einzelner Materienaspekte und nicht für das Gesamtprojekt durchzuführen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Entscheidungs- und Verfahrenskonzentration bei der Genehmigung derartiger Großprojekte; dabei wäre - durch Gliedstaatsvertrag bzw Verfassungsänderung - dafür Sorge zu tragen, auch die der Landesgesetzgebung unterliegenden Aspekte der Projektbewilligung einzubeziehen.

Zu § 3

Es ist nicht einzusehen, weshalb die UVP einer besonderen Antragstellung bedarf, da sie nicht in Bescheidform erledigt, sondern als Gutachten durchgeführt werden soll. Dafür müßte es genügen, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde die vom Antragsteller vorgelegte UV-Erklärung an den mit der UVP beauftragten Sachverständigen (das BMGU) weiterleitet. Die Bewilligungsbehörde könnte auch alle sonstigen im Rahmen der UVP anfallenden bzw damit in Verbindung stehenden Verfahrensschritte (Bürgerbeteiligungsverfahren, Verfahrenskonzentration) selbst durchführen. Klarzustellen wäre schließlich, daß eine UVP nur im Falle der Genehmigung der Errichtung einer Anlage, nicht aber beispielsweise auch bei der Betriebsbewilligung für eine bereits genehmigte Anlage in Betracht kommen kann.

Im übrigen sollte einem zukünftigen Bewilligungswerber auch zugesandten werden, zur Überprüfung seiner Projektplanungen ein UV-Gutachten unabhängig von einer Bewilligung erwirken zu dürfen, um bereits frühzeitig ausreichende Information über die Anforderungen bzw die Ausgestaltung seines Projekts zu gewinnen.

Auf die Durchführung einer UVP für generelle Verwaltungsakte im allgemeinen bzw auf die Bestimmung des § 3 Abs 2 des Entwurfes wurde bereits in der Einleitung dieser Stellungnahme sowie in den Ausführungen zu § 2 näher eingegangen.

Zu § 4

Die inhaltlich nicht abgegrenzten Formulierungen setzen Anforderungen an die Qualität der geforderten Analysen praktisch keine Grenze. Dies gilt sowohl für die verlangte Beschreibung des Istzustandes der Umweltsituation am vorgesehenen Standort (Z 2) als auch für die Begründung der Standortwahl (Z 5). Für den Genehmigungswerber erscheint es unzumutbar, seine Standortwahl umweltpolitisch zu begründen, zumal er ja regelmäßig durch das vorgegebene Angebot an Grundstücken in seiner Auswahl beschränkt ist. Ohne klare Aussage des Gesetzes über das geforderte Niveau der UV-Erklärung kann sich somit deren Inhalt von bloßen Alibierklärungen bis zur höchsten Qualität wissenschaftlicher Gutachten erstrecken. An dieser Frage ändert auch nicht, daß § 8 die zur Erstellung der UV-Erklärung befugten Sachverständigen anführt. UE sollte dem Antragsteller überlassen bleiben, in welcher fachlichen Qualität er die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens darstellt, zumal auch die UV-Erklärung der Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde unterliegt (§ 7 Abs 2). Im übrigen fehlt im vorliegenden Entwurf die in den Erläuterungen zu § 4 erwähnte Verordnungsermächtigung des BMGU zur näheren Regelung des Inhalts der UV-Erklärung.

Im Hinblick auf die Offenlegung der UV-Erklärung im Rahmen der Bürgerbeteiligung wäre schließlich sicherzustellen, daß der An-

tragsteller nicht verpflichtet wird, im Rahmen der UV-Erklärung auch Betriebsgeheimnisse offenzulegen; eine derartige Regelung würde jedenfalls gegen das Grundrecht auf Datenschutz verstößen.

Zu § 5

An dieser Bestimmung erweist sich augenscheinlich die unzulängliche Koordinierung des vorliegenden Entwurfes mit der gleichzeitig im Bundeskanzleramt laufenden Novellierung des AVG zur Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens. Nach der betreffenden Novelle (§ 36 a AVG) ist nämlich den Verwaltungsvorschriften die Anordnung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens einschließlich einer Anhörung überlassen, während im § 5 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes die Abhaltung einer Anhörung offensichtlich für alle UVP vorausgesetzt wird. Die Bundeswirtschaftskammer ist zwar der Meinung, daß eine Verbindung von UVP und Bürgerbeteiligungsverfahren regelmäßig stattfinden sollte, doch müßte erst dafür die Rechtsgrundlage getroffen werden.

In diesem Zusammenhang bleibt unklar, was gemeint ist, wenn den "Umweltschutzvereinen" eine "Teilnahme" am Bürgerbeteiligungsverfahren erlaubt wird. Nach dem diesbezüglichen Entwurf des § 36 c AVG wird nämlich zwischen dem Recht zur Stellungnahme zum geplanten Vorhaben und der Erlangung der Parteistellung unterschieden. Die hinsichtlich der Parteistellung vorgesehenen Voraussetzungen (Unterstützung einer Stellungnahme durch eine bestimmte Personenanzahl) sind jedenfalls auch hinsichtlich der Erlangung der Parteistellung durch "Umweltschutzvereine" zu verlangen. Andernfalls könnte die Regelung des § 36 c Abs 3 AVG jederzeit durch eine, in Österreich bekanntermaßen weder mit wirtschaftlichen noch rechtlichen Schwierigkeiten verbundene, Vereinsgründung unterlaufen werden.

Im übrigen bedarf es zur Synchronisierung von UVP und dem im Rahmen des AVG geplanten Bürgerbeteiligungsverfahren zusätzlicher Regelungen. So erschiene es uE zweckmäßig, wenn das Ergebnis des

UV-Gutachtens bei der Anhörung diskutiert werden könnte, allenfalls iVm einer mündlichen Verhandlung iS §§ 40 f AVG; ebenfalls von Bedeutung wären die im AVG bisher fehlenden Regelungen von Massenverfahren, zumal die UVP als Mittel zur Erzielung größerer Akzeptanz umstrittener Projekte nicht nur den Parteien des Verfahrens, sondern allen Interessenten zugänglich sein sollte. Jedenfalls wäre an eine Realisierung der UVP vor Verabschiedung der betreffenden AVG-Novelle nicht zu denken, ohne daß hier auf weitere auf Einzelheiten der Verbindung von UVP und Bürgerbeteiligungsverfahren eingegangen werden kann.

Zu § 6

Bereits bei § 5 wurde vorgeschlagen, die UVP schon vor dem Anhörungstermin durchzuführen und ihr Ergebnis dort zur Diskussion zu stellen.

Auch auf die grundsätzlichen rechtspolitischen Einwände gegen eine Betrauung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde bereits in der Einleitung dieser Stellungnahme ausführlich eingegangen. Ergänzend sei noch ausgeführt, daß Gutachten der Sachverständigen iS der §§ 52 und 53 AVG als Beweismittel der freien Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde unterliegen. Nun ist aber nicht auszuschließen, daß im vorliegenden Zusammenhang der BMGU hinsichtlich bestimmter, der UVP unterliegender Projekte auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist und als solcher somit in die freie Beweiswürdigung des Gutachtens durch die Behörde durch Weisung eingreifen könnte. Es braucht nicht betont werden, daß eine solche Situation gegen grundlegende Prinzipien des Verwaltungsverfahrens verstößen würde.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Abs 2 z 3 wäre jedenfalls klarzustellen, daß nach diesem Punkt nicht die in Betracht kommenden Rechtsfragen selbst, sondern lediglich die zu ihrer Beant-

wortung vorausgesetzten Sachverhaltselemente bearbeitet werden sollen. Hierbei wären auch die mit drohenden Umweltbelastungen allenfalls abzuwägenden Tatbestandsmerkmale (zB volkswirtschaftliche Auswirkungen, Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung) zu begutachten.

Zu § 7

Obwohl der BMGU für die Abgabe des UV-Gutachtens an die im § 7 Abs 1 iVm Abs 5 ausgesprochene Fristsetzung gebunden ist, ist der Zeitpunkt des Beginnes der Frist (Einlangen des Anhörungsergebnisses) völlig offen gelassen. Zweifellos kann die Zusammenfassung eines Anhörungsverfahrens mit großer Öffentlichkeitsbeteiligung äußerst arbeitsaufwendig sein; für die gesamte Verfahrensdauer erwächst daraus aber eine Verzögerung unbestimmten Ausmaßes, zumal im Falle der Säumnis der Behörde auch die Folgen des § 73 AVG nicht anwendbar wären. Damit wird aber auch die Gesamtzeitdauer der UVP völlig unbestimmt – eine Situation, die aus der Sicht der Projektwerber bzw im Interesse der Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht akzeptiert werden kann.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wäre bereits im Abs 1 jedenfalls vorzusehen, daß der BMGU das UV-Gutachten jedenfalls ohne Verzögerung, also auch bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Begutachtungsfrist abzugeben hätte.

Weiters wäre zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der Ergebnisse der Anhörung nochmals Gelegenheit erhalten sollte, auf alle Einwände gegen die Realisierung seines Projektes mit entsprechenden fachlichen Gegendarstellungen einzugehen. Eine solche Abschlußerklärung des Antragstellers entspricht im übrigen dem Grundsatz des § 43 Abs 2 AVG (Grundsatz des Parteiliegehörs).

Unbedingt müßte klargestellt werden, daß das UV-Gutachten wie auch die UV-Erklärung und sämtliche andere Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, von der entscheidenden Behörde nach Maßgabe

der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) der Entscheidung über den Projektgenehmigungsantrag zugrunde zu legen ist. Die Anordnung des § 7 Abs 2 des Entwurfes ist insoferne völlig unklar, wenn dort von einer "Berücksichtigung" des UV-Gutachtens gesprochen wird; der diesbezügliche Hinweis in den Erläuterungen erscheint keinesfalls ausreichend.

Bei einer Umgestaltung der UVP als Verfahrensregelung ist der einleitenden Vorschläge wäre jedenfalls der im § 7 Abs 1 und 2 angesprochene Adressatenkreis entsprechend auf die Landesverwaltung zu erweitern. Andererseits würde die ebenfalls vorgeschlagene Verbindung der UVP mit Maßnahmen zur umfassenden Verfahrenskonzentration eine entsprechende Verständigung weiterer Behörden weitgehend überflüssig machen.

Den Erläuterungen ist keine Begründung zu entnehmen, weshalb das Ermittlungsverfahren erst nach Abschluß der UVP begonnen werden soll. Einzelne Beweismittel (zB Augenschein) erscheinen sogar unentbehrlich für die Durchführung der UVP. Eine Neuformulierung des Abs 3 hätte daher zu berücksichtigen, daß die UVP selbst bereits dem Ermittlungsverfahren angehört; im übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb die entscheidende Behörde andere, mit der UVP nicht im Zusammenhang stehende, Ermittlungsschritte zwecks Beschleunigung des Verfahrens nicht gleichzeitig einleiten sollte. Selbstverständlich werden hingegen (zusätzliche) Sachverständige nur zu bestellen sein, wenn dies nach Vorliegen der UVP noch nötig sein sollte. Der im § 7 Abs 3 2. Satz vorgesehene bescheidmäßige Auftrag zur Abgabe der UV-Erklärung erschien entbehrlich, wenn die UV-Erklärung als notwendiger Bestandteil des Genehmigungsantrages bezeichnet ist.

Zu § 8

Das Erfordernis einer besonderen Zulassung der zur Abgabe der Umweltverträglichkeitserklärung befugten Sachverständigen wird nachdrücklich abgelehnt, umso mehr als sich aus den gem § 4 vor-

gesehenen inhaltlichen Anforderungen für die Umweltverträglichkeitserklärung keinerlei Hinweise ergeben, die eine derartig hochrangige Qualifikation erfordern würden. Im Hinblick auf die freie Beweiswürdigung der UV-Erklärung (§ 7 Abs 2) sollte dem Antragsteller somit freistehen, welchen der fachlich in Betracht kommenden (gerichtlichen) Sachverständigen er damit beauftragt, in der UV-Erklärung die Vereinbarkeit des Projektes mit den Gesichtspunkten des umfassenden Umweltschutzes darzulegen.

Zusammenfassung

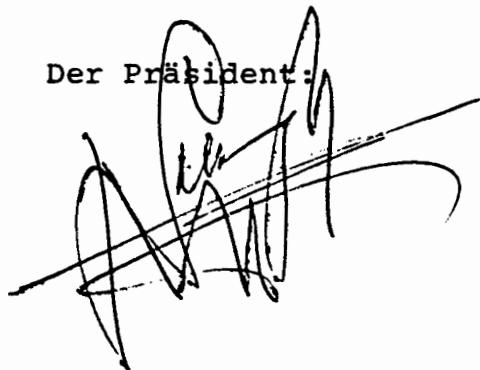
Zum Abschluß dieser Stellungnahme betont die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nochmals ihre grundsätzliche Ablehnung, die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vorgesehenen Form eines zusätzlichen Begutachtungsverfahrens für bestimmte Vorhaben einzuführen. Anstelle eines solchen verfahrensverzögernden und allen Grundsätzen der Verwaltungsökonomie widersprechenden Überbaus könnte – soweit bei einzelnen außerordentlich umweltbelastenden Großprojekten zweckmäßig – die Integration einer bereichsübergreifenden Beurteilung der von einem derartigen Projekt zu erwartenden Umweltwirkungen im Rahmen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens unter gleichzeitiger Entscheidungs- und Verfahrenskonzentration stattfinden. Dabei wäre davon auszugehen, daß die für die Genehmigung umweltbelastender Projekte maßgeblichen rechtlichen Genehmigungskriterien dem Ziel der Umweltverträglichkeit bereits derzeit in hohem Maße entsprechen, sodaß eine Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits durch verhältnismäßig geringfügige Ergänzungen des geltenden Rechtsbestandes erreicht werden könnte. Andererseits bietet der vorliegende Entwurf nur eine Minimallösung, die insbesondere Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft durch Einführung einer überaus verfahrensaufwendigen UVP geradezu diskriminiert, während andere ebenso umweltrelevante Vorhaben (zB der Landesgesetzgebung unterliegende Vorhaben oder Projekte des öffentlichen Bereichs) davon nicht betroffen werden. Schließlich ist entschiedener Einwand dagegen zu erheben, daß nicht unabhängige Sachverständige, sondern eine Verwaltungsbehörde mit dem

UV-Gutachten betraut ist. Aus diesen Hauptgründen, die von zahlreichen Bedenken in Einzelfragen begleitet sind, sieht sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht in der Lage, den vorliegenden Entwurf als geeignete Grundlage für eine Realisierung der UVP in Österreich anzusehen.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

